ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1980

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Hundertdritte Ausnahmeentscheidung)

(80/748/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

aufgrund der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (1), insbesondere des Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäischen Gemeinschaften haben im Rahmen der Welthandelskonferenz ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Fertig- und Halbfertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise aufgrund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß einer von den Gemeinschaften gewährten Zollpräferenzregelung sind — zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß solcher Regelungen sind.

Die Europäischen Gemeinschaften haben beschlossen, diese Zollpräferenzen ab 1. Juli 1971 anzuwenden.

Diese Präferenzen wurden ab 1. Juli 1971 und bis zum 31. Dezember 1979 unter den oben angegebenen Bedingungen angewandt, und es ist angebracht, sie auch für das Jahr 1980 anzuwenden.

Dieses Zollpräferenzangebot umfaßt einige Stahlerzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und unter die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde fallen.

Die Ziele der mit diesem Angebot verfolgten Handelspolitik rechtfertigen eine Befreiung von den Verpflichtungen aus Artikel 1 der vorgenannten Empfehlung, um die zollfreie Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus den betreffenden Drittländern in den Grenzen der in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung definierten Kontingente und Plafonds zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck müssen die von den Gemeinschaften angebotenen Einfuhrmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, daß allen Einführern der Gemeinschaft gleicher und ständiger Zugang gesichert wird und daß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Präferenzzölle auf alle entsprechenden Einfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Einfuhrmöglichkeiten gewährleistet ist.

Die zur Berechnung der Aufteilung, nebst Reserve, notwendigen Fristen sind mit der erforderlichen Kontinuität bei der Anwendung der in Frage stehenden Zollpräferenzen nicht vereinbar. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen in diesem Stadium, nochmals auf den pauschalen Verteilungsschlüssel für die Einfuhrmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zurückzugreifen, der in diesem Zeitpunkt für die Erzeugnisse des EWG-Vertrags angewandt wurde. Es erscheint möglich, für diesen Zeitraum noch einmal eine einzige Aufteilung der Einfuhrmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den in dieser Entscheidung vorgesehenen Ausnahmen gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den Verpflichtungen aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten anzuwenden :

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

1. Zollkontingente zum Nullsatz für folgende Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Den Mitgliedstaaten zugeteiltes Kontingent (in ERE)
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Bundesrepublik Deutschland 3 491 505 Benelux 1 333 125 Frankreich 2 412 310 Italien 1 903 960 Dänemark 634 820 Irland 126 965 Großbritannien 2 793 205
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau : A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) : I. nur plattiert : a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Bundesrepublik Deutschland 2 163 850 Benelux 826 205 Frankreich 1 495 030 Italien 1 180 295 Dänemark 393 435 Irland 78 690 Großbritannien 1 731 095
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt : A. Elektrobleche B. Andere Bleche : I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernikkelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet : a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten : 2. andere	Bundesrepublik Deutschland 6 768 360 Benelux 2 584 280 Frankreich 4 676 320 Italien 3 691 830 Dänemark 1 230 610 Irland 246 120 Großbritannien 5 414 690

Die Einfuhren aus Ländern und Gebieten, denen von den neun Mitgliedstaaten der EGKS bereits Präferenzregelungen gewährt werden, sind auf die obenstehenden Zollkontingente nicht anzurechnen.

Zur Bestimmung der obengenannten Kontingente erfolgt die Umwandlung der in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Präferenzbeträge in nationale Währungen zu den folgenden Sätzen :

1 ERE = 3,542536	DM	1 ERE = 677,143	Lire
1 ERE = 49,02181	bfrs/lfrs	1 ERE = 7,477003	dkr
1 ERE = 5,582935	ffrs	1 ERE = 0,4419123	Ir £
1 ERE = 3,534031	hfl	1 ERE = 0,4402558	£

Die Anwendung dieser Sätze darf, ausgedrückt in nationaler Währung, bei keinem der betreffenden Kontingente zu einer niedrigeren Anrechnung führen, als sie sich aus den entsprechenden für 1979 vorgesehenen Mindestverpflichtungen ergibt.

2. Nullsätze für folgende Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.07 (1)	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen aus Stahl ; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug) :
	A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel :
	I. gewalzt
	B. Brammen und Platinen :
	I. gewalzt
73.09	Breitflachstahl
73.11 (2) (3)	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt :
	A. Profile :
	I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt
	IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :
	a) nur plattiert :
	1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt
	B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt
	A. nur warm gewalzt
	B. nur kalt gewalzt :
	I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband
	C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :
	III. verzinnt :
	a) Weißband
	V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) :
	a) nur plattiert :
	1. warm gewalzt
73.15 (4)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen :
	A. Qualitätskohlenstoffstahl :
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :
	b) andere :
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen
	III. Warmbreitband in Rollen
	IV. Breitflachstahl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 *(Forts.)*	V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :
	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :
	1. nur plattiert :
	aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt
	VI. Bandstahl :
	a) nur warm gewalzt
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :
	1. nur plattiert :
	aa) warm gewalzt
	VII. Bleche :
	a) nur warm gewalzt
	b) nur kalt gewalzt mit einer Dicke :
	2. von weniger als 3 mm
	c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung
	d) anders bearbeitet :
	1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	B. Legierter Stahl :
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :
	b) andere :
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen
	III. Breitflachband in Rollen
	IV. Breitflachstahl
	V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :
	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :
	1. nur plattiert :
	aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt
	VI. Bandstahl :
	a) nur warm gewalzt
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :
	1. nur plattiert :
	aa) warm gewalzt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 *(Forts.)*	VII. Bleche : a) Elektrobleche b) andere Bleche : 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet : aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Überbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl : Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes, speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material : A. Schienen : II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten : I. gewalzt

(1) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Plafond auf 7 243 950 ERE herabgesetzt und der in Artikel 2 vorgesehene Höchstbetrag gegenüber China auf 1 448 800 ERE herabgesetzt.

(2) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Plafond auf 4 159 050 ERE herabgesetzt.

(3) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 2 vorgesehene Höchstbetrag auf 623 860 ERE gegenüber Jugoslawien und auf 831 800 ERE gegenüber China herabgesetzt.

(4) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Plafond auf 12 835 200 ERE herabgesetzt und der in Artikel 2 vorgesehene Höchstbetrag gegenüber China auf 2 567 000 ERE herabgesetzt.

Haben die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in den begünstigten Ländern und Gebieten für die gesamte Gemeinschaft den nachstehend definierten Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen die Erhebung von Zöllen für die gesamte Gemeinschaft wiederaufnehmen.

Der Plafond entspricht der Summe, die sich für jede einzelne Warengruppe ergibt einerseits aus der Addition — in Europäischen Rechnungseinheiten — des Wertes der im Jahr 1977 in der Gemeinschaft getätigten cif-Einfuhren dieser Waren aus den genannten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von den neun Mitgliedstaaten der EGKS gewährten Zollpräferenzregelungen sind — zuzüglich andererseits 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhrangaben für 1977 aus den übrigen Ländern sowie denjenigen Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Für die vorgenannten Berechnungen sind die statistischen Zahlen als in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt zu betrachten.

Einfuhren, die aufgrund solcher Regelungen bereits zollfrei sind, sind auf diesen Plafond nicht anzurechnen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen im Benehmen mit der Kommission dafür, daß die im Rahmen der in Artikel 1 vorgesehenen Zollpräferenzen zulässige gesamte Einfuhr in die Gemeinschaft für jedes Land und Gebiet auf einen Anteil der für die gesamte Gemeinschaft eröffneten Einfuhrmöglichkeiten begrenzt wird.

Dieser Anteil wird auf 50 v. H. für alle Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 73.08, für welche der Anteil 35 v. H., der Tarifnummer 73.13, für welche der Anteil 25 v. H. und der Tarifnummer 73.10, für welche der Anteil 45 v. H. beträgt — und unter Berücksichtigung der in der Tabelle in Artikel 1 unter Ziffer 2 festgelegten Beschränkungen — festgelegt.

Artikel 3

Nach Ausschöpfung der in Artikel 1 unter Nr. 1 vorgesehenen Kontingente werden für die Einfuhren der Waren mit Ursprung in den unter Ziffer III des Anhangs aufgeführten Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

Die Wiedereinführung der Zölle wird bei den unter Ziffer III des Anhangs aufgeführten Ländern nicht angewendet, wenn die Plafonds und die Höchstbeträge erreicht sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission monatlich über die im Rahmen der Zollkontingente und regelmäßig über die im Rahmen der Plafonds des Artikels 1 tatsächlich getätigten Einfuhren,

— wenn die Einfuhren eines Erzeugnisses den Höchstbetrag eines Kontingents oder der Plafonds erreicht hat, die in Artikel 1 vorgesehen sind:

— wenn die Einfuhr der Erzeugnisse mit Ursprung in einem der begünstigten Länder oder Gebiete den in Artikel 2 vorgesehenen Prozentsatz des Höchstbetrags eines Kontingents oder der Plafonds erreicht hat, die in Artikel 1 vorgesehen sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Sie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
810 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

808 Amerikanisch-Ozeanien (1)

802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)

421 Belize

413 Bermuda

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

703 Brunei

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

044 Gilbraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

743 Macau

377 Mayotte

816 Neue Hebriden

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

810 Pitcairn-Inseln

890 Polargebiete
- Australische Antarktik
- Britische Antarktik
- Französische Antarktik

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

451 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

III. LISTE DER AM WENIGSTEN FORTGESCHRITTENEN ENTWICKLUNGSLÄNDER

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik